

**Richtlinien
für die Benutzung des Messeplatzes an der Ringallee
vom 7.5.2001**

1. Verwendungszweck

Der Messeplatz an der Ringallee dient der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, der Veranstaltung von Volksfesten, der Durchführung von Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen, Messen und Versammlungen. An veranstaltungsfreien Tagen wird der Messeplatz als öffentlicher Parkplatz genutzt

2. Art und Zahl der Veranstaltungen

Der Messeplatz kann außer für die Frühjahrs- und Herbstmesse (Volksfest) jährlich genutzt werden für:

2.1 bis zu drei Großzirkusveranstaltungen

2.2 bis zu zwei Kleinzirkusveranstaltungen

2.3 Messen, Ausstellungen,

2.4 Zeltveranstaltungen, Versammlungen,

2.5 sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Veranstaltungen jeder Art, jedoch keine Jahrmärkte (sog. Floh- und Trödelmärkte).

3. Platzbenutzung

Die Benutzung des Messeplatzes wird in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

Die Benutzung des Messeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter hat die Stadt Gießen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Der Platz ist nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuelle Schäden am Platz und an jeglichen Einrichtungen hat der jeweilige Veranstalter auf seine Kosten zu beheben.

Das Zelten und Wohnen in Wohnwagen auf dem Messeplatz ist nicht gestattet, ausgenommen sind die Mieter während der Dauer der Veranstaltung.

4. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Messeplatzes ist ein Benutzungsentgelt (Mietpreis) zu erheben. Dies beträgt pro Tag bei:

4.1	Großzirkusveranstaltungen	160,00 €
4.2	Kleinzirkusveranstaltungen	80,00 €
4.3	Schaugeschäfte, je nach Größe (qm)	80,00 - 160,00 €
4.4	Messen, Ausstellungen gewerblicher Art	550,00 €
4.5	Großveranstaltungen politischer Parteien, caritativer Verbände, Kirchen je nach Größe des beanspruchten Platzes	30,00 - 80,00 €
4.6	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art je nach Größe des beanspruchten Platzes	160,00 - 550,00 €
	nicht gewerblicher Art je nach Größe des beanspruchten Platzes	30,00 - 160,00 €

Auf alle Entgelte wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Das Benutzungsentgelt wird widerruflich festgesetzt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2002 in Kraft.